


Zollmeldung | Russland

Russland – Neue administrative Vorgaben für vorübergehende Verwahrung

14.04.2015

Bonn (gtai) – Inhaber von Lagern zur vorübergehenden Verwahrung und Personen, die die vorübergehende Verwahrung durchführen dürfen ab dem 6.5.15 ihre Berichterstattung über die gelagerten Waren nur noch in elektronischer Form mit einer verstärkten qualifizierten Signatur des Geschäftsführers, des Hauptbuchhalters oder der von ihnen bevollmächtigten Personen einreichen.

Des Weiteren werden die Gründe für die Versagung einer Genehmigung zur vorübergehenden Verwahrung außerhalb des Zolllagers eingeschränkt. Danach kann eine Genehmigung nur versagt werden, wenn der Antragsteller innerhalb eines Jahres vor der Antragstellung Vorschriften im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung oder mehrmals andere zollrechtliche Vorschriften verletzt hat und das auferlegte Bußgeld 500.000 Rubel oder mehr betrug. Auch diese Änderung tritt am 6.5.15 in Kraft.

Quelle: Föderales Gesetz vom 6.4.15 [Nr. 70-F3](#) 

Mehr zu:

Russland / Ukraine
Zoll

Kontakt

Karin Appel

Zollexpertin

 +49 228 24 993 351

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.